



Satzung

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 25. April 2016 beschlossenen Fassung, am 13. Juni 2016 unter der Register-Nr. VR 32127 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen..... | 3 |
| § 2 | Zweck..... | 3 |
| § 3 | Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 4 |
| § 4 | Organe des Vereins..... | 5 |
| § 5 | Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 6 | Vorstand..... | 7 |
| § 7 | Fachvereinigungen..... | 9 |
| § 8 | Fachausschüsse..... | 9 |
| § 9 | Geschäftsführung..... | 9 |
| § 10 | Prüfungsausschuss..... | 10 |
| § 11 | Beirat..... | 10 |
| § 12 | Mitgliedsbeiträge..... | 10 |
| § 13 | Satzungsänderung..... | 10 |
| § 14 | Auflösung..... | 11 |

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Der Verein führt den Namen
„aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Gerichtsstand des Vereins ist Berlin-Charlottenburg; dieser Gerichtsstand gilt auch für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie den Organen des Vereins und seinen Mitgliedern oder dem Verein selbst.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Mitteilungen, die die Mitgliedschaft betreffen, erfolgen durch die Mitgliederzeitung „Betriebliche Altersversorgung“, abgekürzt BetrAV, und die Mitgliederrundschreiben des Vereins und der Fachvereinigungen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Bildung i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der betrieblichen Altersversorgung als wesentliches Element des Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein unterstützt in fachlicher Hinsicht alle nationalen, europäischen und internationalen Bestrebungen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Ferner wirkt er mit bei ihrer sozialpolitischen, arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen, versicherungsmathematischen, betriebswirtschaftlichen, die Kapitalanlage betreffenden und versicherungsrechtlichen Gestaltung, insbesondere
 - (a) durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die betriebliche Altersversorgung, u. a. als Ansprechpartner der Medien;
 - (b) durch die fachliche Beratung und Unterrichtung von Ministerien, Behörden, Verbänden, Gerichten etc.;
 - (c) durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen zur Information, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung;
 - (d) durch Unterrichtung und Informationen der Mitglieder über Fragen der betrieblichen Altersversorgung;
 - (e) durch die Herausgabe von Publikationen, insbesondere durch das Mitteilungsblatt BetrAV;

- (2) Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins einschließlich eventueller Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist ein von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängiger Fachverband.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätig sind oder sich dafür interessieren.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorsitzende des Vorstandes; gegen seine Ablehnung ist die Berufung an den gesamten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein und die betriebliche Altersversorgung besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod;
 - (b) Liquidation;
 - (c) Kündigung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Sie kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein maßgebend;
 - (d) Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde;

- (e) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn das Mitglied in schuldhafter und grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden oder durch das dem Verein Schwierigkeiten entstehen, seinen Zweck zu erfüllen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Die Beschlüsse zu (d) und (e) sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben (pro Mitglied eine Stimme) und Anträge zu stellen.
- (6) Solange ein Mitglied mit der Leistung seines Beitrages in Rückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte; das Mitglied hat während des Beitragsrückstandes kein Stimmrecht, es darf nicht an Mitgliederversammlungen oder anderen Veranstaltungen des Vereins, wie beispielsweise Seminaren teilnehmen, es hat keinen Anspruch auf Bezug der Vereinszeitschrift oder die Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- (7) Der Verein gewährt jedem Mitglied über allgemeine Fragen, die sein Arbeitsgebiet betreffen, Auskünfte und Informationen. Er berät nicht in Einzelfragen und leistet keine Hilfestellung bei der Erledigung spezieller Angelegenheiten und Vorgänge eines einzelnen Mitglieds.
- (8) Jedes Mitglied kann an der Jahrestagung des Verbandes teilnehmen und erhält jeweils 1 Exemplar der vom Verein herausgegebenen Informationsschriften, u. a. des Mitteilungsblattes BetrAV, Mitgliederrundschreiben, Sonderschriften.
- (9) Für die Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Seminaren, Fach- und Sonder-tagungen wird ein Beitrag erhoben. Bei Veranstaltungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, erhalten Mitglieder eine Ermäßigung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Geschäftsführung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - (c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (d) die Entlastung des Vorstandes
 - (e) die Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - (f) die Änderung der Satzung
 - (g) die Auflösung des Vereins
 - (h) die Ernennung der Ehrenmitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins „Betriebliche Altersversorgung“ mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingebracht und begründet sein. Über die Zulassung der Anträge, die später gestellt werden, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sobald der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorliegen. Daneben können nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.
- (4) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied einschließlich seiner eigenen Stimme mehr als 10 Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Der Versammlungsleiter hat nach Durchführung der Abstimmung das Beschlussergebnis festzustellen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, dem eine Anwesenheitsliste beizufügen ist und das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Datums und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 14 Beisitzern, die die verschiedenen Fach- und Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins in einem ausgewogenen Verhältnis repräsentieren sollen. Den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden sollen. Ihre Vertretungsmacht wird hierdurch nicht beschränkt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die entweder selbst Mitglied des Vereins sind oder die für ein Mitglied des Vereins tätig sind. Endet die Mitgliedschaft im Verein oder die Tätigkeit beim Vereinsmitglied, so endet auch das Amt als Vorstandsmitglied, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.
- (3) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstands aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für ein ausscheidendes Mitglied den Vorstand zu ergänzen. Dies bezieht sich auch auf den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist berechtigt alle diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte ergeben. Der Vorstand kann für diesen Zweck einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen, die auch aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 1 stammen können. Er kann zur Behandlung grundsätzlicher Fragen Fachvereinigungen, zur Erörterung spezieller Fragestellungen ständige Fachausschüsse gründen und zur Bearbeitung aktueller Einzelprobleme auf unbestimmte Zeit tätige Arbeitskreise einsetzen.

- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Planung und Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - (d) Erstellen des jährlichen Jahresabschlusses und Geschäftsberichts;
 - (e) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (f) Ernennung der Leiter(innen) und Beisitzer von Fachvereinigungen und Leiter(innen) und Mitglieder von Fachausschüssen;
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vorstandes;
 - (h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Geschäftsführer, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, es sei denn es werden Angelegenheiten behandelt, die ihn betreffen; soweit er nicht dem Vorstand angehört, hat er bei der Sitzung keine Stimme.
- (8) Der Vorstand kann verdiente Vorstandsmitglieder, die wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Vorstand ausscheiden, zu Ehrenmitgliedern des Vorstands bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder des Vorstands haben Mitspracherecht im Vorstand, aber kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben, die einem Vorstandsmitglied vom Vorstand übertragen werden, kann der Vorstand dem betreffenden Vorstandsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen zubilligen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Fachvereinigungen

- (1) Um den unterschiedlichen Interessenlagen der Mitglieder in Bezug auf die verschiedenen Durchführungswege und unterschiedlichen Fachrichtungen Rechnung zu tragen, kann der Vorstand bei Bedarf Fachvereinigungen errichten. Die Fachvereinigungen stehen dem Vorstand beratend zur Seite und können Anregungen und Empfehlungen zur Vereinsarbeit geben. Sie können Fach- und Informationsveranstaltungen durchführen, an denen alle Mitglieder des Vereins teilnehmen können.
- (2) Mitglieder des Vereins können mehreren Fachvereinigungen angehören. Für die Fachvereinigung Mathematische Sachverständige ist ein besonderes Aufnahmeverfahren erforderlich.
- (3) Die gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 eingerichteten Fachvereinigungen bestehen aus einem/einer Leiter(in) einem/einer stellvertretenden Leiter(in) und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer einer Fachvereinigung kann vom Vorstand begrenzt werden. Der Vorstand beruft die Leiter(innen) und bestellt auf deren Vorschlag die Beisitzer der Fachvereinigung für die Dauer von 3 Jahren.
- (4) Die Leitung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige wird von ihren Mitgliedern gewählt; sie besteht aus einem/einer Leiter(in), einem/einer stellvertretenden Leiter(in) und bis zu 5 Beisitzern. Für die Leitung gilt § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 6 bis 8 entsprechend.

§ 8 Fachausschüsse

Die gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 eingesetzten Fachausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite und können Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand beruft die Leiter(innen) und bestellt auf deren Vorschlag die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Die Zahl der Mitglieder eines Fachausschusses kann vom Vorstand begrenzt werden. Außerdem entsendet jede Fachvereinigung in Abstimmung mit dem Vorstand je einen Vertreter in jeden Fachausschuss. Das Nähere kann durch eine vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung für Fachausschüsse geregelt werden.

§ 9 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter gelten als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Sie unterstehen der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes, haben die täglichen Geschäfte des Vereins zu erledigen und im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien die Belange des Vereins sicherzustellen. Der Vorstand kann dafür eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Für seine Wahl und Amtsdauer gelten die für den Vorstand getroffenen Bestimmungen.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestehen in der
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses;
 - b) Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und den Kassen- und Kontenbeständen;
 - c) Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen und Vorlage eines Prüfungsberichts.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein externes Prüfungsunternehmen hinzuziehen. Sie sind berechtigt, in unregelmäßigen Abständen außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit einen Beirat zu berufen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

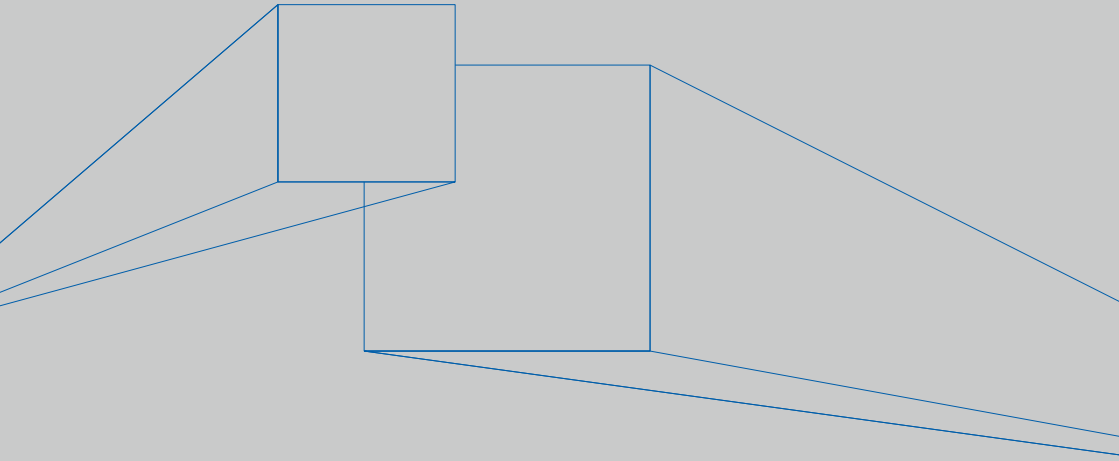
- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch jeweils neue Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden jeweils am 31.01. des Kalenderjahres fällig. Dabei können die Mitgliedsbeiträge für bestimmte Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB möglich.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Mitglieder und der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Altersversorgung zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertretern. Liquidatoren sind für sich allein vertretungsberechtigt. § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.



**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e. V.**

Wilhelmstraße 138
10963 Berlin
Telefon 030.3385811-0
Telefax 030.3385811-21

info@aba-online.de
www.aba-online.de